

Ausschreibungsdokument

Sanierung für betriebliche und kommunale Einzelprojekte

Leuchttürme der Wärmewende (Modul A1)

Ausschreibung 2024

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung



Wien, November 2024

Inhalt

1.0	Das Wichtigste zusammengefasst	3
2.0	Zielgruppe	4
3.0	Fördergegenstand	4
3.1	Energieeffizienzmaßnahmen in Gebäuden	4
	3.1.1 Thermische Gebäudesanierung	4
	3.1.2 Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Ressourcenschonung	5
3.2	Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energie	5
3.3	Nicht förderfähige Anlagen und Kosten	6
4.0	Förderhöhe	7
4.1	Zuschläge zu den Fördersätzen	7
4.2	Begrenzung der Förderung	8
4.3	Abgrenzung zu anderen Förderinstrumenten	8
5.0	Fördervoraussetzungen	9
6.0	Einreichunterlagen	11
7.0	Einreich- und Umsetzungsfristen	12
8.0	Auswahlverfahren und verfügbares Budget	13
9.0	Rechtliche Grundlagen	13
10.0	Datenschutz, Veröffentlichung der Förderzusage und Publizitätsmaßnahmen	14
10.1	Publizitätsmaßnahmen	14
10.2	Datenschutz, Veröffentlichung der Förderzusage	14
11.0	Information, Beratung und Einreichung	15
11.1	Einreichung von Förderansuchen	15
	ANHANG 1 – Erforderliches Energieverbrauchsmonitoring (EVM)	16
	ANHANG 2 –Roadmap zu „Leuchttürme der Wärmewende (Modul A1) 2024“ Ihr Weg zur Fördereinreichung	19
	Impressum	20

1.0 Das Wichtigste zusammengefasst

Der Klima- und Energiefonds unterstützt im Rahmen dieses Moduls A1 im Programm „Leuchttürme der Wärmewende“ innovative Sanierungen von Nicht-Wohngebäuden, welche über das übliche Sanierungsausmaß hinausgehen. Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Investitionszuschüssen. Außerdem bietet der Klima- und Energiefonds im Rahmen der verpflichtenden Beratung zum Monitoringsystem sowie der darüber hinausgehenden Planungsberatung allen Förderwerber:innen und Auftragnehmer:innen die kostenlose Möglichkeit zur Diskussion von Verbesserungsvorschlägen und Optimierungsmöglichkeiten mit einschlägigen Expert:innen bei der Projektentwicklung an.

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen, Vereine und konfessionelle Einrichtungen sowie Einrichtungen der öffentlichen Hand und Gebietskörperschaften in Österreich.

Die Förderaktion umfasst

- Maßnahmen zur thermischen Gebäudesanierung
- Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz
- Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energie

Der maximale Fördersatz (ohne Zuschläge) beträgt 40 %, jedoch maximal bis zur beihilferechtlichen Höchstgrenze der förderbaren Kosten.

Die maximale Förderung liegt bei 800.000 Euro je Antrag.

Hinweis:

Projekten, welche die Kriterien des Leitfadens nicht erfüllen, stehen die Förderungsprogramme der Umweltförderung im Inland – insbesondere die „Umfassende Gebäudesanierung“ sowie die „Thermische Bauteilsanierung“ – zur Verfügung.

Informationen finden Sie unter:

[Umweltförderung Kommunalkredit Public Consulting \(umweltfoerderung.at\)](https://umweltfoerderung.at)

Die Förderaktion läuft vom **19.11.2024** bis zum **17.04.2025**. Die vollständigen Antragsunterlagen müssen bis 17.04.2025, 12:00 Uhr, bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH online eingereicht werden. Das verpflichtende Beratungsgespräch zum EVM-System inkl. Vorlage des EVM-Konzeptes muss bis spätestens 01.04.2025 erfolgt sein (siehe Anhang 1).

Die Förderansuchen werden von der KPC einer technisch-wirtschaftlichen Überprüfung hinsichtlich der Einreichkriterien unterzogen. Die KPC arbeitet auf Grundlage dieser formalen Überprüfung einen Fördervorschlag aus, der dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Entscheidung vorgelegt wird.

Das vorhandene Budget wird in der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen Förderansuchen vergeben.

2.0 Zielgruppe

- Sämtliche natürlichen und juristischen Personen zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten
- Konfessionelle Einrichtungen und Vereine
- Öffentliche Einrichtungen und Gebietskörperschaften

Jede:r Förderungswerber:in kann für maximal zwei Standorte im Rahmen dieser Ausschreibung eine Förderung beziehen. Konzerne, Unternehmensgruppen oder Unternehmensmarken können ebenfalls nur für maximal zwei ihrer Standorte im Rahmen dieses Moduls eine Förderung beziehen.

3.0 Fördergegenstand

3.1 Energieeffizienzmaßnahmen in Gebäuden

3.1.1 Thermische Gebäudesanierung

Förderbare Maßnahmen

Im Rahmen des Moduls A1 werden Investitionsmaßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes und zur Ressourceneinsparung von bestehenden betrieblich bzw. öffentlich genutzten Gebäuden gefördert, insbesondere:

- Dämmung der Außenwände
- Dämmung der obersten Geschoßdeckn bzw. des Dachs
- Dämmung der untersten Geschoßdecke bzw. des Kellerbodens
- Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren (ausgenommen Kunststofffenster und -türen)
- Außenliegende Verschattungssysteme zur Reduzierung des Kühlbedarfs des Gebäudes (bewegliche bzw. unbewegliche Systeme)
- Extensive und intensive Dachbegrünung und solare Gründächer
- Fassadenbegrünung: fassadengebundene und bodengebundene Begrünung

Nicht förderbare Maßnahmen

- Innenausbauten
- Kunststofffenster und -türen¹
- Neukonstruktion von Balkonen und Dachstühlen
- Dämmungen und Estrich zwischen beheizten Geschoßen
- Dacheindeckungen
- Innenliegende Verschattungen

Förderbare Kosten

Förderbasis sind die umweltrelevanten Investitionskosten.

¹ Eine Einreichung ist trotzdem möglich. Die Kosten der Kunststofffenster werden jedoch nicht berücksichtigt.

3.1.2 Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Ressourcenschonung

Förderbare Maßnahmen

In Verbindung mit Abschnitt 4.1 werden zusätzlich Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz gefördert, insbesondere:

- Umstellung auf LED-Systeme
- Maßnahmen zur effizienten Energienutzung in der Haustechnik oder zur Rückgewinnung vorhandener Abwärme, soweit diese nicht durch die OIB-RL 6 in der geltenden Fassung vorgeschrieben sind
- Messtechnik für das vorgeschriebene Energieverbrauchsmonitoring (siehe Anhang 1)
- Mehrkosten für zusätzliche Regelsysteme zur weiteren Optimierung und Lastverschiebung, wie z. B. Berücksichtigung der Wetterentwicklung, Schaltung von Verbrauchern
- Wärmerückgewinnung aus Grauwasser
- Maßnahmen zur Trinkwassereinsparung durch Recyclinganlagen zur Aufbereitung und Nutzung des hauseigenen Grauwassers (inkl. zweitem Leitungsstrang) sowie Anlagen zur Regenwassernutzung

Förderbare Kosten

Förderbasis sind die umweltrelevanten Investitionskosten.

3.2 Maßnahmen zur Anwendung erneuerbarer Energie

Förderbare Maßnahmen

In Verbindung mit Abschnitt 4.1 werden zusätzlich Maßnahmen zur **Anwendung erneuerbarer Energie** gefördert, insbesondere:

- Biomasse-Einzelanlagen
- Thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung
- Wärmepumpen
- Anschlüsse an klimafreundliche bzw. hocheffiziente Nah-/Fernwärme² (inkl. Anschlussgebühren und Baukostenzuschüsse)
- Photovoltaikanlagen sowie Photovoltaikfassaden (inkl. Speicher für Eigenverbrauchsoptimierung) aliquot zur Höhe des Jahresstromverbrauchs des beantragten Gebäudes und des Stromverbrauchs der direkt (keine Einspeisung in das öffentliche Stromnetz des Energieversorgers) über die PV-Anlage mitversorgten Gebäude
- Free-Cooling-Systeme im Wärmepumpensystem (z. B. auf Basis von Grund-, Fluss- oder Brunnenwasser)³

Nicht förderbare Maßnahmen

- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen)
- Wärmeabgabesysteme (Heizkörper, Fußbodenheizungen etc.)
- Sanitäreinrichtungen
- Wärmepumpen, die ausschließlich zur Kälteerzeugung eingesetzt werden
- Gasbetriebene Wärmepumpen
- In Gebieten, an denen die Möglichkeit zum Anschluss an eine klimafreundliche bzw. hocheffiziente Fernwärmeversorgung möglich ist, sind Wärmepumpen oder Biomassekessel in Energiezentralen zur Wärme- und Kältebereitstellung nur unter der Voraussetzung förderungsfähig, dass
 - eine Absage des örtlichen Nahwärmenetzbetriebs über die Möglichkeit zum Anschluss vorgelegt wird oder

2 Nah-/Fernwärme gilt als klimafreundlich, wenn mindestens 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen bzw. Abwärme, 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % aus einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammt. Nah-/Fernwärme gilt als hocheffizient, wenn mindestens 80 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt, oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden.

3 Sofern das System auch ohne den Betrieb der Wärmepumpe zur Raumkühlung eingesetzt werden kann.

- eine plausible technische Begründung vorgelegt wird, warum ein Fernwärmeanschluss nicht möglich bzw. nicht sinnvoll ist (zum Beispiel Temperaturniveau der Fernwärme nicht passend, Wärme-Kälte-Verbund, ...).
- Kachelöfen, Kaminöfen, Allesbrenner
- Mit fossilen Brennstoffen betriebene Wärmeerzeuger

3.3 Nicht förderfähige Anlagen und Kosten

Zu den nicht förderfähigen Anlagen und Kosten zählen unter anderem:

- Kosten vor Datum der Antragstellung und nach der Fertigstellungsfrist (Ausnahme: Planungskosten)
- Planungskosten für die förderbaren Maßnahmen, die 15 % der förderbaren materiellen Investitionskosten (umweltrelevante Investitionskosten) übersteigen
- Gebäude, welche in den letzten zehn Jahren nicht zumindest eine Heizperiode beheizt waren
- Gebäude, die überwiegend für Wohnzwecke genutzt werden. Die überwiegende betriebliche Nutzung des Gebäudes (mehr als 50 % der beheizten Bruttogrundfläche) ist eine Voraussetzung zur Förderung. Untergeordnete Anteile zur privaten Nutzung bzw. Wohnnutzung werden mitgefördert.
- Gebäude, deren Gebäudeerweiterung, welche im Zuge der Sanierung vorgenommen wird, bei mehr als 100 % des ursprünglichen beheizten Volumens liegt (Zubau ist größer als der sanierte Gebäudeteil). Für Zubauten kleiner 100 % ist eine umfassende Sanierung des Bestands Grundvoraussetzung.
- Bei Vergrößerung des beheizten Raumvolumens im Zuge der Sanierung (z. B. Dachgeschoßausbau, Anbauten etc.) sind die Kosten der thermischen Sanierung, des neu errichteten Heizsystems und der Beleuchtungsoptimierung im Ausmaß der Erweiterung nicht förderbar.
- Entsorgungsgebühren
- Kosten auf Basis von Einzelbelegen mit einem Betrag von weniger als 500 Euro (netto)
- Energiebereitstellungskosten
- Ersatz nicht mehr funktionsfähiger Anlagen, Instandhaltungen und Reparaturen
- Grundstückskosten und Kosten für die Aufschließung von Baugrund
- Befestigung und Asphaltierung von Verkehrswegen und Außenflächen
- Kosten für Anlagenteile, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden Maßnahme in Zusammenhang steht (z. B. Büroanlagen)
- Personaleigenleistungen der antragstellenden Person
- Skonti und Rabatte, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen werden
- Maßnahmen, die nicht freiwillig umgesetzt werden (z. B. behördlich vorgeschriebene Maßnahmen)

4.0 Förderhöhe

Der maximale Fördersatz (ohne Zuschläge) beträgt **40 %**, jedoch maximal bis zur beihilferechtlichen Höchstgrenze der förderbaren Kosten.

4.1 Zuschläge zu den Fördersätzen

Für Projekte bzw. Projektteile, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen, können Zuschläge vergeben werden.

Zuschläge zum Basis-Förderungssatz	
klimaaktiv Gold Standard gemäß dem klimaaktiv Kriterienkatalog ⁴	+15 %
Überwiegende ⁵ Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen ⁶ oder welche die Kriterien des Österreichischen Umweltzeichens oder die Anforderungen von natureplus ⁷ erfüllen	+5 %

Bei Erfüllung der Mindestanforderungen der untenstehenden Handlungsfelder des klimaaktiv Kriterienkatalogs⁸ können Zuschläge auf den Basis-Förderungssatz vergeben werden. Eine Kombination mit dem Zuschlag für klimaaktiv Gold Standard ist nicht möglich.

klimaaktiv Zuschläge zu den Basis-Pauschalen	Mindestanforderung
C.4.1a Ökoindex des Gesamtgebäudes BG3	+5 %
C.4.2 Entsorgungsindikator	+5 %
C.4.3 Kreislauffähigkeit und Rückbaukonzept	+5 %

Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilferechtlichen Höchstgrenze möglich.

Wird mit einem befähigten Unternehmen ein EVM-Betreuungsvertrag über zumindest vier Jahre nach Fertigstellung abgeschlossen, kann ein pauschaler Zuschlag von 4.000 Euro vergeben werden.

4 In der Planungsphase ist die Absichtserklärung ausreichend. Die klimaaktiv Gold Urkunde ist nach Abschluss der Sanierung im Zuge der Endabrechnung vorzulegen. Die ausführlichen Kriterienkataloge finden Sie im Internet unter www.klimaaktiv.at/bauen-sanieren. Alle Gebäude (Wohn- und Dienstleistungsgebäude) werden auf der Onlineplattform unter klimaaktiv.baudock.at deklariert. Mehr Informationen unter klimaaktiv@oegut.at.

5 Überwiegend bedeutet mehr als 50 % der sanierten Bauteilflächen.

6 Als nachwachsende Rohstoffe werden Flachs, Hanf, Schafwolle, Holzfasern (Holzfaserdämmplatten sowie Einblas- und Schüttdämmstoffe aus Holzfasern), Holzschnitzel und Späne (Einblas- und Schüttdämmstoffe), Baumwolle, Kokosfaser, Stroh- und Wiesengras, Schilfrohr, Getreidegranulat, Kork, Zellulose und Myzelbasierende Dämmungen bezeichnet.

7 www.natureplus-database.org/produkte.php

8 www.klimaaktiv.at/service/publikationen/bauen-sanieren/kriterienkatalog-dienstleistungsgeb%C3%A4ude.html

4.2 Begrenzung der Förderung

- Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt 800.000 Euro.
- Gemäß den beihilferechtlichen Höchstgrenzen lt. AGVO (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) Art. 38a i.d.g.F. und den Investitionsförderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland i.d.g.F. ist der Fördersatz inklusive Zuschlägen mit folgenden Fördersätzen auf die förderbaren Kosten begrenzt:

	Beihilferechtliche Höchstgrenzen (maximal möglicher Fördersatz inkl. aller Zuschläge)
Großunternehmen	45 %
Mittlere Unternehmen	55 %
Kleine Unternehmen	65 %
Nicht-Wettbewerbsteilnehmer:innen, z.B. Gemeinden	50 %

Für die Einstufung als Klein- oder Mittelunternehmen sind die diesbezüglichen Regelungen der AGVO i.d.g.F. ausschlaggebend.⁹

4.3 Abgrenzung zu anderen Förderinstrumenten

Die Inanspruchnahme einer weiteren Bundesförderung wie z.B. Wohnbauförderung oder Förderungen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes für die in diesem Programm geförderten Maßnahmen ist nicht zulässig (Ausnahme: erlaubte Konsortialförderung – siehe unten).

Eine Doppelförderung der PV-Anlage ist ausgeschlossen. PV-Anlagen, welche in diesem Programm beantragt wurden, können nicht in einem weiteren Förderungsprogramm des Bundes (z. B. Förderungen des EAG Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz) beantragt werden. Sofern für die zu fördernde Maßnahme der ermäßigte Umsatzsteuersatz gemäß § 28 Abs 62 des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG 1994), BGBl. Nr. 663/1994, angewandt wurde, ist die Gewährung eines Investitionszuschusses ausgeschlossen.

Eine Kombination mit Landesförderungen ist gemäß den Bestimmungen der Investitionsförderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland i.d.g.F. unter Einhaltung der in den beihilferechtlichen Gemeinschaftsnormen vorgesehenen Förderhöchstgrenzen möglich.

Mittel aus dem Kommunalen Investitionsprogramm (KIP) werden nicht als Doppelförderung angesehen und sind daher kombinierbar.

Erlaubte Konsortialförderung

Zur Sicherstellung bzw. Erleichterung der Finanzierung von Umwelt-Investitionsprojekten gibt es die Möglichkeit, zusätzlich zur Umweltförderung Förderinstrumente der Austria Wirtschaft Service GmbH (aws) und der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT) in Anspruch zu nehmen. Die Kombination ist zulässig, aber keine Voraussetzung für eine Umweltförderung. Ebenfalls kombinierbar sind Bedarfsmittelzuweisungen für Gemeinden.

Zulässige Garantie- und Förderungsinstrumente können dem Informationsblatt „Betriebliche Umweltförderung – Zielgruppen“ entnommen werden.¹⁰

⁹ Ein Unternehmen wird als kleines Unternehmen eingestuft, wenn es weniger als 50 Personen beschäftigt und der Jahresumsatz oder die Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigen. Ein Unternehmen wird als mittleres Unternehmen eingestuft, wenn es weniger als 250 Personen beschäftigt und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielt oder die Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft. Unternehmen, welche die obigen Schwellenwerte überschreiten, sind Großunternehmen.

¹⁰ www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/media/umweltfoerderung/Uebergeordnete_Dokumente/infoblatt_zielgruppe.pdf

5.0 Fördervoraussetzungen

Förderbar sind Projekte, die Maßnahmen zur thermischen Gebäudesanierung sowie zur effizienten Energienutzung in der Haustechnik bzw. zur Rückgewinnung vorhandener Abwärme enthalten. Die thermische Gebäudesanierung ist jedenfalls Voraussetzung für die Förderung.

- Das Ansuchen muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting (KPC) einlangen.
- Die gesamten umweltrelevanten Investitionskosten für sämtliche eingereichten Maßnahmen müssen **mindestens 35.000 Euro** betragen.
- Das betroffene Gebäude muss zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als **15 Jahre** sein (Datum der erstmaligen Baubewilligung).
- Mit der thermischen Sanierung müssen die folgenden **Anforderungen für den Heizenergiebedarf und Gesamtenergieeffizienzfaktor** (gemäß OIB-Richtlinie 6, Stand 2019) erzielt werden:

Für Nicht-Wohngebäude:

Heizwärmebedarf ($HWB_{Ref,RK}$):

- max. 44 kWh/m²a bei einem A/V-Verhältnis $\geq 0,8$ bzw.
- max. 28 kWh/m²a bei einem A/V-Verhältnis $\leq 0,2$

und

Gesamtenergieeffizienzfaktor: $f_{GEE} \leq 0,85$

Bei einem A/V-Verhältnis $< 0,8$ bzw. $> 0,2$ gelten die Werte der Tabelle „HWB-Grenzwerte“.

Für denkmalgeschützte Gebäude und Gebäude im Ensembleschutz

Reduktion des ursprünglichen spezifischen Heizwärmebedarfs ($HWB_{Ref,RK}$) um mindestens 50 %.

- Die **Gesamtenergieeffizienz** des Gebäudes – gemessen am gesamten Primärenergiebedarf (PEB_{SK} kWh/m²a) – ohne allfälligen gleichzeitigen Wechsel des Energieträgers muss zu einer Verbesserung um zumindest 40 % gegenüber dem Stand vor der Investition führen.

Infobox Energieausweise:

Um die Reduktion des Primärenergiebedarfs ohne Wechsel des Energieträgers darstellen zu können, sind folgende Energieausweise zu übermitteln:

- Energieausweis vor der Sanierung
- Energieausweis vor der Sanierung unter Berücksichtigung des künftigen Wärmesystems, jedoch ohne Renovierungsmaßnahmen
- Energieausweis nach der Sanierung unter Berücksichtigung sämtlicher geplanten Maßnahmen (Gebäudehülle, Wärmeversorgung, PV-Anlagen u. dgl.)
- Sind laut OIB-Richtlinie 6 mehrere Energieausweise erforderlich, erfolgt der Nachweis der PEB_{SK} -Reduktion über dem Quotienten der Summe der Primärenergie [kWh/a] und der Summe der Bruttogrundflächen aller Energieausweise.

Energieausweise für **Produktionshallen, Lagerhallen** u. dgl. (Gebäudekategorie 13 – sonstige Gebäude) sind auf Grundlage der am ehesten zutreffenden Gebäudekategorie (Kat. 4–12 nach OIB-RL 6/19) zu ermitteln. Die Soll-Innentemperatur der Energieausweise ist den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Eine separate Berechnung der internen Gewinne (Q_{ih}) ist nach Aufforderung vorzulegen.

- Mindestanforderung für die **Luftdichtheit** der Gebäudehülle nach Abschluss der thermischen Sanierung: $n^{50} < 1,5 \text{ h}^{-1}$ gemäß Luftdichtheitstests nach ÖNORM EN ISO 9972. Es wird eine Vormessung nach Fertigstellung der luftdichten Hülle empfohlen.
Der Nachweis muss bei der Endabrechnung vorgelegt werden.
- Der **Anteil an erneuerbaren Energieträgern**¹¹ oder genutzten Abwärmepotenzialen am Gesamtenergiebedarf der sanierten Gebäude muss mindestens 90 % betragen.¹²
- Im Rahmen der thermisch-energetischen Sanierung und der Anwendung erneuerbarer Energieträger ist ein **Energieverbrauchsmonitoring(EVM)-System** zu implementieren und die dafür erforderliche Messausstattung zu installieren. Die Mindestanforderungen für das EVM sind im Anhang 1 dargestellt. Die Daten aus dem EVM werden gegebenenfalls im Zuge eines Begleitprogramms ausgewertet und veröffentlicht. Nach dem ersten Betriebsjahr ist mittels der Daten des EVM-Systems von entsprechend befähigten Expert:innen eine Optimierung der Haustechnikanlagen vorzunehmen und ein Optimierungsbericht vorzulegen. Die Daten des EVM sowie des Optimierungsberichts müssen spätestens 15 Monate nach Fertigstellung der Sanierung den vom Klima- und Energiefonds beauftragten Beratungsexpert:innen übermittelt werden und zumindest für zwölf Monate durchgängig vorhanden sein.¹³
- Thermische Solaranlagen müssen das Erfüllen der Kriterien nach dem „Österreichischen Umweltzeichen für Sonnenkollektoren und Solaranlagen“ oder nach der **„Solar Keymark“-Richtlinie** nachweisen.
- Für Holzzentralheizungsgeräte sind hinsichtlich der Emissionswerte im Volllastbetrieb gemäß Typenprüfbericht die Anforderungen der **Umweltzeichenrichtlinie für Holzheizungen** (UZ 37 siehe www.umweltzeichen.at) des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) zu erfüllen.
Die jedenfalls förderungsfähigen Kessel finden Sie unter [„förderungsfähige Heizungssysteme | Umweltförderung“ \(umweltfoerderung.at\)](#).
- Für Wärmepumpen darf die **maximale Vorlauftemperatur** des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) 55 °C nicht überschreiten oder es wird der Nachweis der Jahresarbeitszahl von zumindest **3,8**¹⁴ übermittelt. Das eingesetzte Kältemittel darf ein GWP von 1.500 (nach 5. IPCC Sachstandsbericht) nicht überschreiten.
Wärmepumpen mit einem **GWP unter 1.500** finden Sie unter [„förderungsfähige Wärmepumpen mit GWP unter 1.500 | Umweltförderung“ \(umweltfoerderung.at\)](#).

11 Konventioneller Netzstrom (Strommix) wird hier als nicht erneuerbar gewertet; ausschließlich Strom aus 100 % erneuerbaren Energiequellen (Ökostrom) wird als erneuerbar gewertet. Der Bezug von Ökostrom ist mittels langfristiger Lieferverträge nachzuweisen.

12 Bei Wärmepumpen wird der Anteil an Umgebungswärme als erneuerbare Energie gewertet. Nah-/Fernwärme wird als erneuerbar gewertet, wenn mindestens 80 % der Energie aus erneuerbaren Quellen stammen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden.

13 In begründeten Ausnahmefällen kann nach vorheriger Kontaktaufnahme eine Fristverlängerung gewährt werden.

14 Abgegebene Wärme der Wärmepumpe / eingesetzter Strom für Wärmepumpenkompressor(en) und Wärmequelle (Pumpen, Lüfter, ...)

6.0 Einreichunterlagen

Die Einreichung ist ausschließlich online im Internet unter [Leuchttürme der Wärmewende Modul A1](#) möglich.

Die erforderlichen Unterlagen entnehmen Sie bitte dem technischen Datenblatt „Checkliste - Erforderliche Unterlagen (Formular A)“.

Spätestens im Zuge der Endabrechnung:

- Stromliefervertrag mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellen Stromkennzeichnungsbericht der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden, oder
- Formular „Bestätigung des Strombezugs aus erneuerbaren Energieträgern (EET)“, welches vom Energieversorgungsunternehmen zu bestätigen ist.
- Bei Abschluss eines vierjährigen EVM-Betreuungsvertrags ist die Beauftragung über die volle Betreuungszeit oder der entsprechende Auftrag vorzulegen.
- Alle erforderlichen Genehmigungen und Bescheide (z. B. Wasserrecht bei einer Grundwasserpumpe)

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung gelten spezielle Förderungsvoraussetzungen. Bitte stimmen Sie sich diesbezüglich vor der Einreichung mit der Förderungsstelle ab.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung müssen immer vor der ersten verbindlichen Bestellung der betroffenen Anlagenteile, vor deren Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, mittels „Nachantrag“ bekannt gegeben werden.

Kostenänderungen können nur vor Genehmigung unter Einhaltung der oben angeführten Voraussetzungen berücksichtigt werden.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum **Nachweis der Angemessenheit der Kosten** für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen.

Unterliegt der/die Antragsteller:in den Bestimmungen des **Bundesvergabegesetzes**, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass auch im Fall von Direktvergaben den Grundsätzen des Vergabeverfahrens Rechnung zu tragen ist und vor Auszahlung der geförderten Projekte nachvollziehbare Informationen unter anderem zur Ermittlung des geschätzten Auftragswerts, zu den eingeholten Angeboten sowie zur Prüfung der Eignung der Bieter:innen vorzulegen sind.

Details zur Endabrechnung sowie die notwendigen Dokumente finden Sie in Ihrem Fördervertrag sowie auf der Homepage der Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH – www.umweltfoerderung.at.

7.0 Einreich- und Umsetzungsfristen

Die Einreichung der Förderansuchen ist elektronisch zwischen **19.11.2024** und **17.04.2025, 12:00 Uhr**, über die zuständige Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH unter „Leuchttürme der Wärmewende Modul A1“ möglich.

Das Konzept des EVM muss vor Antragstellung spätestens bis 01.04.2025 bei der Beratungsstelle vorgelegt und besprochen werden. Projekte, bei denen das EVM-Konzept der Beratungsstelle nach Ablauf dieser Frist vorlegt wird, werden von der Abwicklungsstelle nur als Reserveprojekte entgegengenommen.

Die Sanierung muss bis spätestens **17.04.2027 abgeschlossen** sein. Verzögerungen darüber hinaus können einen Verlust der Förderung nach sich ziehen.

Sollte es bei der Umsetzung des geförderten Vorhabens zu einer zeitlichen Verzögerung und damit zu einer Überschreitung der Fertigstellungsfrist kommen, ist beim Förderungsgeber schriftlich um Fristverlängerung anzusuchen.

Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt in **zwei Teilbeträgen**.

Der **erste Teilbetrag** wird nach der Übermittlung und Prüfung der Endabrechnung ausbezahlt und entspricht der nach Endabrechnung ermittelten Gesamtförderung abzüglich eines Rückbehalts.

Die Auszahlung des **zweiten Teilbetrags** (Rückbehalts) in Höhe von 15.000 Euro, maximal jedoch 10 % der nach Endabrechnung ermittelten Gesamtförderung, erfolgt nach Vorlage des Optimierungsberichts und der Übermittlung der Bestätigung über die Einhaltung der gemäß Leitfaden geforderten Qualität des Monitoringsystems und der Monitoringdaten durch die vom Klima- und Energiefonds beauftragten Beratungsexpert:innen.

Die Daten des EVM sowie des Optimierungsberichts müssen spätestens 15 Monate nach Fertigstellung der Sanierung den vom Klima- und Energiefonds beauftragten Beratungsexpert:innen übermittelt werden und zumindest für zwölf Monate durchgängig vorhanden sein (siehe Anhang 1 Erforderliches Energieverbrauchsmonitoring [EVM]).

Werden die Daten des EVM oder der Optimierungsbericht nicht zeitgerecht übermittelt, wird die nach Endabrechnung ermittelte Gesamtförderung im Ausmaß von 15.000 Euro, maximal jedoch um 10 % reduziert.

Bitte beachten Sie, dass ein rechtsverbindlicher Anspruch auf Fördermittel erst durch eine schriftliche Zusage und Ausstellung eines Fördervertrags entsteht.

8.0 Auswahlverfahren und verfügbares Budget

Die eingereichten Anträge werden von der Abwicklungsstelle in der Reihenfolge ihres vollständigen Einlangens auf ihre formale Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Für Förderansuchen, die die Formalkriterien erfüllen, erfolgt die fachliche und inhaltliche Evaluierung durch die KPC. Die KPC empfiehlt dem Präsidium des Klima- und Energiefonds die zu fördernden Projekte. Das Präsidium des Klima- und Energiefonds entscheidet als oberstes Organ über die Vergabe der Fördermittel.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach Maßgabe des verfügbaren Programmbudgets.

Das vorhandene Budget wird in der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen Förderansuchen vergeben.

Unvollständige Förderanträge werden nicht gereiht, solange nicht alle zur Beurteilung notwendigen Förderunterlagen samt Beilagen bei der Abwicklungsstelle vorliegen.

Anträge, deren EVM-Konzept nach dem 01.04.2025 bei der Beratungsstelle eingetroffen ist, werden als Reserveprojekte geführt. Diese werden je nach Verfügbarkeit der Budgetmittel in der Reihenfolge ihres Eintreffens bei der KPC gereiht.

9.0 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014, S. 1, zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art. 38a dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der **Investitionsförderungsrichtlinien 2022** für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) i. d. g. F.

Die bautechnischen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes sind jedenfalls einzuhalten.

10.0 Datenschutz, Veröffentlichung der Förderzusage und Publizitätsmaßnahmen

10.1 Publizitätsmaßnahmen

Zum Projektbeginn und nach fertiger Umsetzung des Projekts sind Projektberichte für die Website des Klima- und Energiefonds zu erstellen und an die KPC zu übermitteln. Der Leitfaden zur Berichtslegung und projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit des Klima- und Energiefonds ist auf der Website des Klima- und Energiefonds verfügbar: www.klimafonds.gv.at/foerderungen/richtlinien-vorlagen.

Nach fertiger Umsetzung des Projekts ist gemäß der programmeigenen Publizitätsmaßnahme auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln des Klima- und Energiefonds hinzuweisen. Entsprechende Vorgaben und Informationen sind auf der Website des Klima- und Energiefonds sowie der KPC verfügbar und werden im Vertrag detailliert angeführt.

10.2 Datenschutz, Veröffentlichung der Förderzusage

Im Fall einer positiven Förderentscheidung können die Angaben des Förderantrags zur Erstellung von Förderberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behält sich der Klima- und Energiefonds das Recht vor, den Namen der Förderwerber:innen, die Tatsache einer zugesagten Förderung, den Fördersatz, die Förderhöhe sowie den Titel des Projekts, eine Kurzbeschreibung und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung sowie erhobene Messdaten und Analyseergebnisse nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen. Alle eingereichten Projektanträge werden nur den mit der Abwicklung der Förderaktion betrauten Stellen und Personen sowie den Programmeigentümer:innen zur Einsicht vorgelegt.

Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Entsprechend den allgemeinn Zielen und Aufgaben des Klima- und Energiefonds, definiert in § 1 und § 3 des Klima- und Energiefondsgesetzes, und der speziellen Charakteristik dieses Förderprogramms, welches besonders auf die Veröffentlichung von Projekt- und Kontaktdaten zur Verbreitung der Projektergebnisse abzielt, besteht die Möglichkeit der Verweigerung der Zustimmung sowie des Widerrufs zur Veröffentlichung entsprechend § 12 Z 11 Umweltförderung im Inland nicht.

11.0 Information, Beratung und Einreichung

Als ersten Schritt bietet der Klima- und Energiefonds interessierten Bauherr:innen eine kostenlose Einreich- und Planungsberatung (siehe Anhang) an. Die Beratung erfolgt durch die vom Klima- und Energiefonds beauftragten Beratungsexpert:innen (Kontakt siehe 11.1 Einreichung von Förderansuchen):

- Eine Ad-hoc-Beratung über die Eignung des Sanierungsvorhabens
- Eine konkrete Planungsberatung zur Erreichung der Voraussetzungen
- Eine verpflichtende Beratung zum erforderlichen Energieverbrauchsmonitoring-System (EVM)

Der Weg zur Fördereinreichung und die verschiedenen Beratungspakete sind in Anhang 2 „Ihr Weg zur Fördereinreichung“ dargestellt.

An dieser Stelle möchten wir auch auf die Website www.mustersanierung.at verweisen. Dort finden Sie dokumentierte Projekte sowie nützliche Informationen zum Thema Leuchttürme der Wärmewende (Modul A1).

Beachten Sie bitte auch das Programm „klimaaktiv Bauen und Sanieren“, welches unter www.klimaaktiv.at zu finden ist und Ihnen weitere geförderte Sanierungsberatungen bietet. Streben Sie den Zuschlag für eine Sanierung auf klimaaktiv Gold Standard an, können Sie sich mit der Demoversion des Online-Deklarationstools für Dienstleistungsgebäude einen raschen Überblick über die Kriterien für Ihr Sanierungsvorhaben verschaffen: klimaaktiv.baudock.at/demo.htm?version_id=449.

Aufgrund der Erfahrung der Ausschreibung der vergangenen Jahre wollen wir darauf hinweisen, dass für eine problemlose Einreichung und Abwicklung des Antrags eine frühzeitige Kontaktaufnahme für eine Einreich- bzw. Planungsberatung essenziell ist.

Um den Zuschlag für eine Sanierung auf klimaaktiv Gold Standard zu erhalten, wird empfohlen, im Zuge der klimaaktiv Deklaration eine Berechnung der Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahmen (Lebenszyklus-Kostenberechnung) durchzuführen. Das entsprechende Tool steht unter dem folgenden Link allen Interessierten zur Verfügung: www.klimaaktiv.at/service/tools/bauen_sanieren/econcalc.html.

11.1 Einreichung von Förderansuchen

Die Abwicklungsstelle des Klima- und Energiefonds für das Programm „Leuchttürme der Wärmewende (Modul A1)“ ist die Kommunalkredit Public Consulting (KPC).

Kontakt zur Förderabwicklung:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Bearbeitungsteam Leuchttürme der Wärmewende (Modul A1)

Telefon: 01/316 31-712

E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

Kontakt zur Planungsberatung:

Grazer Energieagentur GmbH

Georg Prem, BSc

Kaiserfeldgasse 5-7, 8010 Graz

Telefon: 0316/811 848-29

E-Mail: mustersanierung@grazer-ea.at

ANHANG 1

Erforderliches Energieverbrauchsmonitoring (EVM)

Das Programm „Leuchttürme der Wärmewende (Modul A1)“ des Klima- und Energiefonds unterstützt herausragende Projekte zur umfassenden Gebäudesanierung in Kombination mit dem Einsatz erneuerbarer Energieträger sowie Energieeffizienzmaßnahmen.

Die Projekte sollen beispielgebend medien- und öffentlichkeitswirksam kommuniziert werden. Als Grundlage für die Kommunikation ist eine Auswertung der tatsächlich erreichten Energieeinsparungen erforderlich, weshalb ein Energieverbrauchsmonitoring (EVM) **des ersten Betriebsjahrs eine grundsätzliche Förderbedingung** darstellt.

Der Mehrwert für die Bauherr:innen spiegelt sich durch die energetische sowie betriebliche Optimierung der Anlagen im Gebäude (v. a. Kälte, Lüftung, Strom, Wärme und Wasser) wider.

- Erfassung der Ist-Verbräuche und Gegenüberstellung mit den Berechnungen aus der Planung
- Information über das Verhalten des Gebäudes in Abhängigkeit zur Nutzung
- Messtechnische Evaluierung der Performance der umgesetzten Maßnahmen
- Erarbeitung von Benchmarks für bestimmte Gewerke/Technologien/Nutzungen
- Erkennen von Schwachstellen und Optimierung der haustechnischen Anlagen. Durch die Optimierung des Gebäudebetriebs auf Basis des EVM können 5–30 % an Energieeinsparungen erreicht werden.

Erforderliche Messpunkte

Mit Hilfe des EVM soll eine energietechnische Bilanzierung des Gebäudes ermöglicht werden. Zusätzlich werden für einen Raum gewisse Komfortparameter gemessen. Die Messpunkte werden im Rahmen der verpflichtenden Beratung vor der Einreichung mit den vom Klima- und Energiefonds beauftragten Beratungsexpert:innen vereinbart. Eine Vorlage des Monitoringkonzepts inkl. aller erforderlichen Messpunkte ist auf der Homepage der KPC zu finden. Es werden projektspezifische Adaptionen erforderlich sein, dabei steht den Bauverantwortlichen das vom Klima- und Energiefonds finanzierte Beratungspaket „Beratung zu Monitoring“ (siehe Roadmap/Anhang 2) zur Verfügung. In Abhängigkeit der verbauten Systeme sollen folgende Bereiche betrachtet werden:

- Heizungsanlage
- Warmwasserbereitung
- Strombedarf Gebäude
- Photovoltaik
- Thermische Solaranlage
- Wärmepumpe
- Lüftungs- und Klimaanlage
- Komfortparameter
- Klimadaten

HINWEIS: Wenn das Gebäude nach klima**aktiv** deklariert wird, beachten Sie bitte auch die Möglichkeit, das Gebäude später in der Nutzung als besonders energieeffizientes Gebäude deklarieren zu lassen. Dazu sind bereits in der Planung auch die Anforderungen an das Energieverbrauchsmonitoring für die Deklaration „klimaaktiv in der Gebäudenutzung“ zu beachten. Kriterienkatalog Gebäudenutzung: www.klimaaktiv.at/bauen-sanieren/gebaeudedeklaration/gebaeude-in-der-nutzung.html

Messintervall/Messgenauigkeit

Von allen Messstellen sollen die Messwerte im 15-Minuten-Intervall (kein Eventlogging) als Mittelwert bzw. als Summe zur Verfügung gestellt werden. Die Aufzeichnung der Messwerte bei Strom- und Wärmemengenzählern soll auf Wh genau bzw. bei kWh auf drei Kommastellen genau erfolgen. Für besondere Verbraucher kann zusätzlich eine genauere Auflösung des Intervalls gewählt werden.

Messdauer

Es empfiehlt sich, das Monitoring zumindest zwei bis drei Jahre über die vorgeschriebene Laufzeit hinaus zu betreiben, um die optimale Einregulierung der Anlage zu gewährleisten und eventuelle Schwachstellen erkennen und beheben zu können.

Datenformat/-übergabe

Die Daten sind in einer Datenbank zu sammeln.

Die Fördernehmer:innen verpflichten sich, die erhobenen Monitoringdaten für die Datenauswertung dem Klima- und Energiefonds bzw. von diesen beauftragten Dritten in einem offenen, technologieunabhängigen Dateiformat zur Verfügung zu stellen. Eine vollständige Liste der Messpunkte inklusive Bezeichnung (Datenpunkt-ID) und Zuordnung der einzelnen Messparameter und eine schematische Darstellung der einzelnen Zählpunkte sind nach dem ersten Betriebsjahr zu übermitteln.

Die Übergabe der Messwerte hat elektronisch in einem offenen, technologieunabhängigen Datenformat zu erfolgen (z. B.: .csv, .xls).

Hinweis für Gemeinden und Kommunen: Bitte achten Sie bereits zu Planungsbeginn auf die Koordination einer automatisierten Datenübernahme in etwaige zusätzlich bestehende bundesländerspezifische Energiebuchhaltungssysteme.

Verpflichtende Beratung zu Monitoring vor Einreichung

Aufgrund der Komplexität der Thematik bietet der Klima- und Energiefonds den Bauherr:innen Hilfestellung bei der Einarbeitung des Monitoringkonzepts in die Haustechnikplanung an. Dabei werden, ausgehend vom oben dargestellten Messkonzept für das Sanierungsvorhaben, vor allem technische Fragen wie die Positionierung der Messpunkte oder Informationen zur messtechnischen Ausrüstung bearbeitet. Zusätzlich werden die Themen Vorteile und Kosten von EVM-Systemen behandelt.

Das EVM-Konzept muss bei der Beratungsstelle vorgelegt und besprochen werden (Fristen siehe Kapitel 7).

Verpflichtende Qualitätssicherung des Monitorings (EVM)

Um die geforderte Qualität des Monitoringsystems und der Monitoringdaten sicherzustellen, wird eine Qualitätssicherung durch die vom Klima- und Energiefonds beauftragten Beratungsexpert:innen durchgeführt.

Dafür müssen im ersten Betriebsjahr quartalsweise die Energieverbrauchsmonitoring-Daten inklusive einer Beschreibung des Monitoringsystems (Schema und Datenpunktliste) an die beauftragten Beratungsexpert:innen übermittelt werden.

Wir empfehlen bei Inbetriebnahme des EVM-Systems eine Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben durch die beauftragten Berater:innen durchführen zu lassen (im kostenlosen Beratungsangebot enthalten).

Optimierung der Haustechnik mittels EVM-Daten

Nach dem ersten Betriebsjahr ist mittels der Daten des EVM-Systems eine Optimierung der Haustechnikanlagen vorzunehmen. Die Optimierung soll durch externe (unabhängige) Berater:innen (Monitoringfirma, Energieberater:innen, Haustechnikexpert:innen) etc. erfolgen. Die Daten des EVM sowie des Optimierungsberichts müssen spätestens 15 Monate nach Fertigstellung der Sanierung den vom Klima- und Energiefonds beauftragten Beratungsexpert:innen übermittelt werden und zumindest für zwölf Monate durchgängig vorhanden sein.

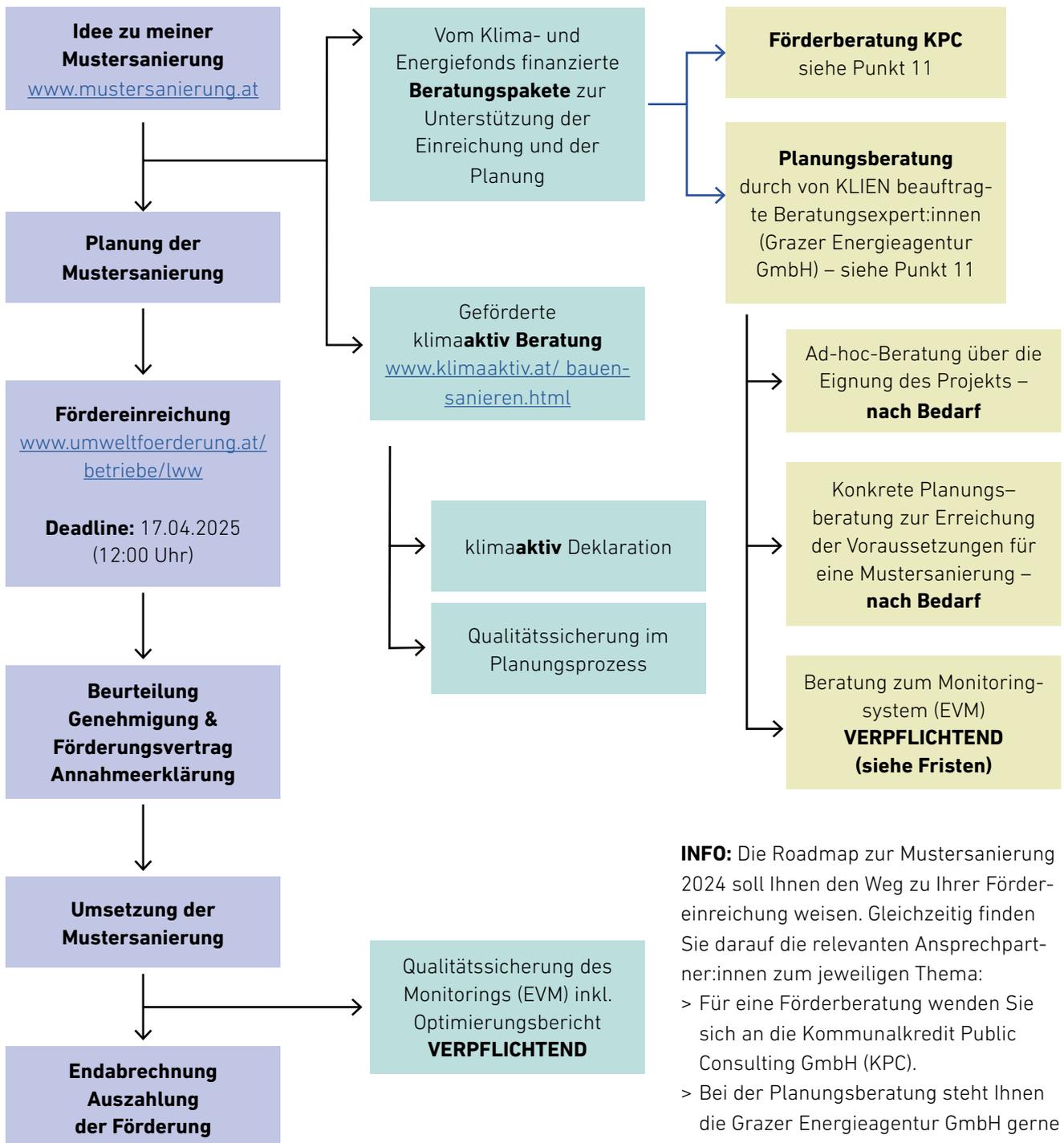
Durch das Beratungs-/Optimierungsgespräch der Bauverantwortlichen gemeinsam mit den Haustechniker:innen und den externen Berater:innen gewinnen die Bauverantwortliche zusätzliches Know-how für die Zukunft.

Als Output muss ein Protokoll zur Optimierung erstellt werden, dass zumindest die folgenden Punkte enthält:

- Analyse Monitoringdaten
- Identifiziertes Potenzial
- Zu tätige Maßnahmen
- Umsetzungsplan

ANHANG 2

Roadmap zu „Leuchttürme der Wärmewende (Modul A1) 2024“ Ihr Weg zur Fördereinreichung



INFO: Die Roadmap zur Mustersanierung 2024 soll Ihnen den Weg zu Ihrer Fördereinreichung weisen. Gleichzeitig finden Sie darauf die relevanten Ansprechpartner:innen zum jeweiligen Thema:

- > Für eine Förderberatung wenden Sie sich an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC).
- > Bei der Planungsberatung steht Ihnen die Grazer Energieagentur GmbH gerne zur Seite.
- > Weiters können Sie sich eine klimaaktiv Beratung zunutze machen.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:

Klima- und Energiefonds

Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programmmanagement:

Dipl.-Ing. Klaus Ertl

Grafische Bearbeitung:

Waldhör KG, www.projektfabrik.at

Fotos:

Cover: Volksschule Semriach/ARCH+MORE/Luttenberger

Rückseite: Hotel Mondschein

Herstellungsort:

Wien, November 2024

